

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 27 (1954)

Heft: 10

Artikel: Rechnungsführer von einem bürgerlichen Gericht beurteilt und verurteilt

Autor: Schönmann, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517187>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Für die auf Bergstraßen gefahrenen Kilometer kann ein Bergzuschlag bis zu 20% verrechnet werden Die Rechnungen der Transportunternehmer sind in einem Exemplar zu erstellen und haben die Angaben gemäß Ziffer 291 zu enthalten Die Angaben auf den Rechnungen sind durch den Rechnungsführer zu überprüfen; er bescheinigt deren Richtigkeit und leitet sie an die bewilligende Stelle. Diese bescheinigt die erteilte Bewilligung und sendet die Rechnung zur Bezahlung an die Hemo.		
90	Dienstliche Verwendung privater, nicht eingeschätzter Motorfahrzeuge	45	440—42 Nachtrag Nr. 4

Rechnungsführer von einem bürgerlichen Gericht beurteilt und verurteilt

Major O. Schönmann

Man ist sehr oft mit einer übereiligen Meinung geneigt, militärische Gerichtsurteile als drakonisch und hauptsächlich in bezug auf das Strafmaß als zu übersetzt zu bezeichnen. Solche und ähnliche Ansichten und Aeüßerungen mögen bestimmt über den im «FOURIER» Heft Nr. 8 1954 u. a. veröffentlichten Fall eines ungetreuen Rechnungsführers laut geworden sein, wenn schließlich auch nur mit der Bemerkung «wiederum eine exemplarische Strafe».

Unlängst hatte sich nun das Basler Strafgericht mit einem Delinquenten zu befassen, der als 24jähriger kaufmännischer Angestellter sich bürgerlich des versuchten und vollendeten Betruges schuldig gemacht hatte; dazu kam, daß der Betreffende, der im Militärdienst den Grad eines Fouriers bekleidete, sich *außerdienstlich* an der Truppenkasse seiner Einheit vergriff und daher wegen *fortgesetzter Veruntreuung* angeklagt war. Da ein Teil der strafbaren Handlungen der militärischen Gerichtsbarkeit unterstand, beschloß der Bundesrat gemäß Art. 221 MStG, die Untersuchung und Beurteilung dieser Strafsache dem zuständigen bürgerlichen Gericht zu übertragen.

Der Angeklagte hatte in der Eigenschaft als Fourier aus der ihm am Schluß des WK außerdienstlich anvertrauten Truppenkasse während 7 Monaten zahlreiche Abhebungen vorgenommen und das abgehobene Geld vorsätzlich für private Ausgaben verwendet. Der Gesamtbetrag der Gelder, welche der Angeschuldigte fortgesetzt ihrem Zweck entfremdete und unrechtmäßig zu seinem Nutzen verwendete, belief sich auf Fr. 2057.71. Da der Fehlbare es außerdem unterließ, berechnigte dienstliche Einnahmen und Ausgaben außerdienstlich im Truppenkassenbuch ordnungsgemäß einzutragen und die entsprechenden Belege mit dem Vermerk des Richtigbefundes zu versehen, hat ihn das bürgerliche Gericht der *Nichtbefolgung von Dienstvorschriften* schuldig gesprochen, gestützt auf Ziff. 13 VR (In der Buchhaltung sind alle das Rech-

nungswesen betreffenden Vorkommnisse sofort an ihrer Stelle einzutragen) und 15b VR (Der Rechnungsführer unterschreibt die Belege; in besonderen Fällen derjenige, der die Ausgabe veranlaßt hat).

Durch das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen hatte das Gericht bei der Festsetzung der Strafe gemäß Art. 68 Ziff. 1 StGB und Art 49 Ziff. 1 MStGB von der *schwersten Tat* auszugehen, die es im *außerdienstlich* an einer militärischen Sache *begangenen Delikt* erblickte. In Berücksichtigung, daß der Leumund nicht ungünstig lautete und der Angeklagte nicht vorbestraft war, verurteilte das Basler Strafgericht den fehlbaren Rechnungsführer zu *10 Monaten Gefängnis mit einer Probezeit von 4 Jahren* und sprach zudem die *Degradation* aus, da der Betreffende durch seine Veruntreuungen sich des militärischen Grades als Fourrier unwürdig gezeigt hatte.

Und nun bleibt es dem Leser anheimgestellt, selbst zu urteilen!

Von der Telegrammzustellung durch die Feldpost

Die Zustellung privater Telegramme an Truppen in der Bewegung stellte von jeher ein schwieriges Problem dar. Sie befriedigte in der Schweiz. Armee weder im Aktivdienst 1914 bis 1918 noch in jenem von 1939 bis 1945. Auch in den Wiederholungskursen ließ dieser Dienst sehr zu wünschen übrig. Die Feldpostdirektion erhielt während des letzten Aktivdienstes öfters Reklamationen wegen verspäteter Zustellung von Telegrammen. Die Beschwerden wurden jeweilen an die Telegraphen- und Telephonabteilung der GD PTT weitergeleitet, denn die Feldpost hatte sich bloß mit dem Postdienst der Armee zu befassen und war für den Telegraphendienst nicht verantwortlich. Sie verfügte übrigens dafür auch über keine Mittel. Nach der Feldpostordnung 1938 und der Feldpostanleitung 1939 hatte sich die Feldpost nur mit der Beförderung von Telegrammen zu befassen, wenn sie von der Telegraphenverwaltung nicht durch den Draht vermittelt werden konnten. Die von den Telegraphenstellen der Feldpost zur Beförderung übergebenen Telegramme wurden als gewöhnliche Briefe weitergeleitet und zugestellt. Es handelte sich dabei in der Regel um die Abschriften der Telegramme, deren Inhalt den Empfängern bereits von der Telegraphenstelle zutelephoniert worden war. In Manöverzeiten oder im sonstigen Bewegungsverhältnis befanden sich dabei jedoch häufig Telegramme, die vom Ziviltelegraph vorher den Empfängern nicht hatten zutelephoniert werden können. Auf Anfrage hin gab die Feldpost dem Telegraph Auskunft über den Standort einer gesuchten militärischen Einheit. Die zahlreichen Anfragen von Seiten der Telegraphenämter behinderten den Dienst bei den Feldposten zu Beginn des Aktivdienstes 1939 stark. Die Feldpost konnte aber meistens nur im stabilen Verhältnis Auskunft geben. Im Bewegungsverhältnis konnte sie, weil sie selber über die augenblicklichen Truppenstandorte auch nicht im Bild war, dem Telegraph nicht dienen. Von Seiten des Telegraphs war zwar die Zustellung von Telegrammen an Wehrmänner organisiert, indem in einer Verfügung des EMD vom 3. August 1923 u. a. folgendes bestimmt war:

«Während den Manövertagen und im Bewegungsverhältnis überhaupt ist das Telegraphenbureau des Unterkunftsortes, wenn möglich zum voraus durch die quartiermachenden Organe, sonst aber nach dem Eintreffen im Quartier durch die Truppenkommandanten von der Ankunft ihrer Truppenteile zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist anzugeben, wo einlaufende Telegramme abzugeben sind. Die Telegraphenbureaux ihrerseits melden den Standort der Truppen der Sammelstelle».

Theoretisch war die Sache geordnet. Praktisch war sie es aber gar nicht, weil die Kommandanten und die «quartiermachenden Organe» während der Manöver und im sonstigen Bewegungsverhältnis anderes zu tun hatten, als der nächstgelegenen Telegraphenstelle fortlaufend den Standort ihrer Truppe bekannt zu geben. Die Sache konnte also nicht klappen, und die Klagen über verspätete Zustellung von Telegrammen verstummten nicht. Anlässlich meiner Inspektion bei der in den Manövern stehenden 14. Division fand ich am 28. November 1944, 1700, bei der FP 44 in Beinwil am See nicht weniger als 33 unzustellbare Telegramme vor, die im Laufe des Tages bei der Ziviltelegraphenstelle in Beinwil am See eingetroffen waren. Sie waren bestimmt: 2 für das Kdo. der